

## **Satzung über Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Stiftung und Verleihung der Ehrennadel der Stadt Mirow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Seite 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. Seite 410), hat die Stadtvertretung der Stadt Mirow in ihrer Sitzung am 19. Januar 2010 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Stiftung und Verleihung der Ehrennadel der Stadt Mirow beschlossen:

### **§1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist Ausdruck besonderer Wertschätzung der Stadt Mirow für Personen, die sich in besonderem Maße – etwa auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, des politischen, des kulturellen, des wirtschaftlichen oder des sozialen Lebens – engagiert für das Wohl und das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger verdient gemacht haben.

Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden.

Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger der Stadt Mirow sein.

Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen keine weiteren Rechte zu.

### **§ 2 Stiftung und Verleihung der Ehrennadel**

In Würdigung besonderer Verdienste um die Stadt Mirow wird die Ehrennadel der Stadt Mirow gestiftet.

Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichen, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste erworben und / oder sich um das Gemeinwohl und das Ansehen der Stadt Mirow verdient gemacht haben.

Die Ehrennadel besteht aus versilbertem Messing. Sie ist 20mm breit, 27mm hoch und in der Mitte der Nadel befindet sich das Mirower Stadtwappen.

### **§3**

#### **Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts / der Ehrennadel**

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts / der Ehrennadel können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Mirow und von außerhalb berechtigt. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.

Der Hauptausschuss nimmt die Vorprüfung vor und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag mit entsprechender Begründung.

Die vorgesehene Verleihung des Ehrenbürgerrechts (nicht der Ehrennadel) wird zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung öffentlich bekannt gemacht. Von den Bürgern der Stadt kann schriftlicher Einspruch beim Bürgermeister erhoben werden. Über die Einsprüche entscheidet die Stadtvertretung.

Die Stadtvertretung berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts / der Ehrennadel.

### **§4**

#### **Verleihungsakt**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt einschließlich einer durch den Bürgermeister gesiegelten Urkunde.

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im feierlichen Rahmen in einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung oder einer anderen, der Würde des Anlasses Rechnung tragenden Veranstaltung.

Der Name des Ehrenbürgers wird in das Buch der Ehrenbürger der Stadt Mirow eingetragen.

### **§5**

#### **Aberkennung des Ehrenbürgerrechts / der Ehrennadel**

Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts / der Ehrennadel.

Über die Aberkennung entscheidet die Stadtvertretung in öffentlicher Sitzung, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordert.

**§6  
Archivierung**

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts / der Ehrennadel sind dauerhaft zu archivieren.

**§7  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den .....

Karlo Schmettau  
Bürgermeister der Stadt Mirow

Siegel